

EINGANG

5. DEZ. 2024

B



Niedersachsen

**Landgericht Göttingen
Die Präsidentin**

Landgericht Göttingen - Postfach 26 28, 37016 Göttingen

Basisdemokratische Partei
Deutschland
Zillestraße 9
10585 Berlin

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 15.11.2024

Bitte stets angeben:

Unsere Zeichen: **3130-LGGOE-E-3000/2023 143841/2024**

Telefon: 0551 403-0

Fax: 0551 4031008

E-Mail: lggoe-verwaltungspoststelle
@justiz.niedersachsen.de

Internet: www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de

Tel.: +49 551 403-0

Datum: 26.11.2024

Ihr Auskunftersuchen vom 15.11.2024

Sehr geehrter Herr Lingreen,

ich danke Ihnen für Ihr eingangs benanntes Schreiben und beantworte die von Ihnen aufgeworfenen Fragen gerne wie folgt:

- Für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ist alleine die jeweilige Justizvollzugsanstalt zuständig (§§ 156, 74-93 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG)).
- Untersuchungsgefangene werden üblicherweise in Handschellen vorgeführt. Dies gilt unabhängig davon, aufgrund welchen Delikts die Untersuchungshaft vollstreckt wird. Während der Hauptverhandlung soll der Gefangene grundsätzlich ungefesselt sein. Lediglich in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Fesselung nach § 231 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) auch während der Hauptverhandlung anordnen, etwa wenn der Untersuchungshaftvollzug durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Fluchtversuche oder Suizidabsichten gekennzeichnet ist.
- Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft ergeben sich allgemein aus den §§ 112 ff. StPO. Die Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls ist nur unter den in § 116 StPO genannten Voraussetzungen möglich. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), auch bekannt als „elektronische Fußfessel“, ist eine mögliche Weisung

Landgericht Göttingen
Die Präsidentin
Berliner Str. 8
37073 Göttingen

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
zusätzlich Do. 14:00 - 15:30 Uhr
Eingang: Maschmühlenweg 11

Parkmöglichkeiten:
einige Plätze unmittelbar
an der Godehardstraße, sonst
im Parkhaus Reitstallstraße

Bankverbindung: Nord/LB Hannover - IBAN: DE61250500000106023682 - BIC: NOLADE2HXXX

im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine entsprechende Anweisung findet nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches (StGB) nur für verurteilte Personen statt. In Niedersachsen steht die EAÜ als Alternative zur Untersuchungshaft nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Queisner

Beglaubigt



Justizobersekretärin